



**Einladung zur  
Ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung  
Freitag, 28. November 2025, 20:00 Uhr,  
Schulhaus Horrenbach**

**Traktanden:**

1. Budget 2026
  - a. Beratung und Genehmigung Budget 2026, Festsetzung der Gemeindesteueranlage sowie der Liegenschaftssteuer
  - b. Kenntnisnahme Finanzplan 2025-2030
2. Zukunft Gemeindeliegenschaft ehemaliges Schulhaus Horrenbach; Grundsatzabstimmung
  - 2.1.a. Soll der Gemeinderat beauftragt werden, eine Vorlage für den Verkauf des ehemaligen Schulhauses auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung vorzulegen?  
oder
  - 2.1.b. Soll der Gemeinderat beauftragt werden, eine Vorlage für eine Sanierung des ehemaligen Schulhauses auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung vorzulegen?
- 2.2. Schlussabstimmung
3. Orientierung Wasserversorgung – Transportleitung Eriz-Horrenbach-Reust-Sigriswil
4. Orientierungen aus dem Gemeinderat
  - a. Informationen der Ressortchefs
5. Verschiedenes
  - a. Übergabe Jungbürgerbriefe

**Öffentliche Auflage der Unterlagen**

Die Unterlagen zum Traktandum 1 liegen 14 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Das Gemeindeblatt mit Kurzerläuterungen zu den Versammlungsgeschäften wird ca. Mitte November 2025 in jede Haushaltung zugestellt.

**Rechtsmittel**

Gemeindebeschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitiges Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab dem 18. Altersjahr, die mindestens seit 3 Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Wir laden alle Stimmberchtigten zum Besuch dieser Versammlung freundlich ein. Im Anschluss an die Versammlung lädt der Gemeinderat zum gemütlichen Beisammensein mit Imbiss ein.

Der Gemeinderat

---

## Traktandum 1

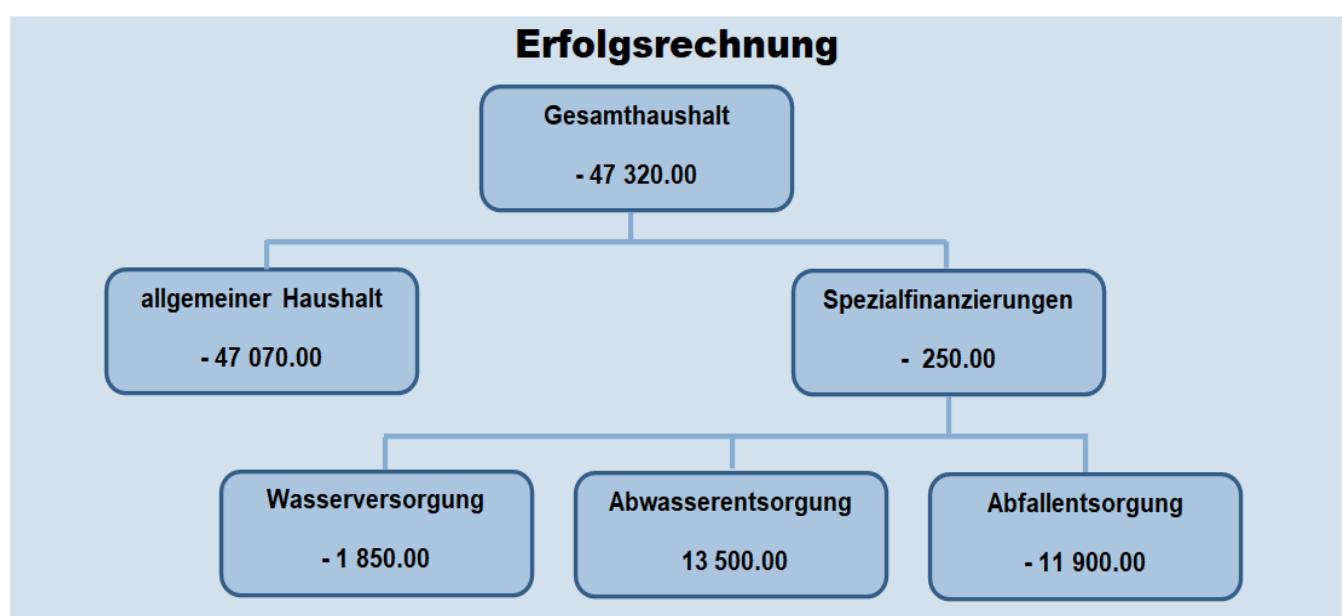
### Budget 2026

- a) Beratung und Genehmigung Budget 2026, Festsetzung der Gemeindesteueranlage sowie der Liegenschaftssteuer
- b) Kenntnisnahme Finanzplan 2025-2030

Das gesamte Budget 2026 kann während der Öffnungszeiten (oder nach Absprache zu anderen Zeiten) bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

- a) Beratung und Genehmigung Budget 2026, Festsetzung der Gemeindesteueranlage sowie der Liegenschaftssteuer

Das Budget für das Jahr 2026 schliesst bei einem **Aufwand von CHF 1'382'740** und einem **Ertrag von CHF 1'335'420** mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 47'320** ab. Die Steueranlage blieb per 01.01.2025 unverändert bei 1.70 Einheiten und soll für das Budget 2026 ebenfalls unverändert bleiben.



	<b>Budget 2026</b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Rechnung 2024</b>
Total Aufwand	1'382'740	1'371'650	1'335'387.92
Total Ertrag	1'335'420	1'332'550	1'349'678.96
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>47'320</b>	<b>39'100</b>	
Ertragsüberschuss			14'291.04

## Zusammenzug Erfolgsrechnung (nach Sachgruppen) 01.01.2026 – 31.12.2026

		Budget 2026	Budget 2025	Jahresrechnung 2024
<b>Betrieblicher Aufwand</b>				
30 Personalaufwand		210 650	205 700	204 352.29
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		332 880	319 000	265 529.68
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		31 100	33 100	17 069.35
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		13 500	25 100	15 613.75
36 Transferaufwand		786 540	780 350	750 547.70
39 Interne Verrechnungen		7 800	7 800	7 800.00
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>		<b>1 382 470</b>	<b>1 371 050</b>	<b>1 260 912.77</b>
<b>Betrieblicher Ertrag</b>				
40 Fiskalertrag		356 000	311 400	373 442.25
41 Regalien und Konzessionen				
42 Entgelte		130 800	148 300	124 365.50
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		4 000	6 500	3 366.45
46 Transferertrag		739 250	757 100	735 931.70
49 Interne Verrechnungen		7 800	7 800	7 800.00
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>		<b>1 237 850</b>	<b>1 231 100</b>	<b>1 244 905.90</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>		<b>- 144 620</b>	<b>- 139 950</b>	<b>- 16 006.87</b>
34 Finanzaufwand		270	600	3 211.60
44 Finanzertrag		97 570	101 450	104 773.06
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>		<b>97 300</b>	<b>100 850</b>	<b>101 561.46</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>		<b>- 47 320</b>	<b>- 39 100</b>	<b>85 554.59</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand				71 263.55
48 Ausserordentlicher Ertrag				
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>				<b>- 71 263.55</b>
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>- 47 320</b>	<b>- 39 100</b>	<b>14 291.04</b>

### Erläuterungen

Der **Personalaufwand** mit CHF 210'650 wurde gegenüber dem Vorjahr um CHF 4'950 erhöht, da nun das Pensum beider Gemeindeschreiberinnen berücksichtigt wurde. Entlastend wirkte die Senkung des Budgets für Sitzungsgelder der Behörden, diese wurden den tatsächlichen Kosten angepasst.

Der **Sach- und übriger Betriebsaufwand** wurde gegenüber dem Vorjahr (CHF 319'000) mit CHF 332'880 erhöht. Es kann festgehalten werden, dass die Finanzverwaltung definitiv auswärtig übertragen wurde (Kosten CHF 36'000 jährlich), ebenfalls wurden die Kosten für die externe Bauverwaltung angepasst.

Die **Abschreibungen** Verwaltungsvermögen entsprechen mit CHF 31'100 ungefähr dem Vorjahr (CHF 33'100). Die Abschreibungen entwickeln sich in Abhängigkeit mit der Investitionstätigkeit. Die Nettoinvestitionen werden über die jeweilige Lebensdauer abgeschrieben.

Die **Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen** wurden mit CHF 13'500 den tatsächlichen Werten vom Vorjahr angepasst.

Der **Transferaufwand** mit CHF 786'540 entspricht den budgetierten Kosten vom Vorjahr (CHF 780'350). Gemäss Kalkulationshilfen des Kantons sind in sämtlichen Lastenausgleichssystemen keine wesentlichen Änderungen für das kommende Jahr zu erwarten.

Der **Fiskalertrag** mit CHF 356'000 liegt um CHF 44'600 höher als im Vorjahr. Angepasst wurden im Wesentlichen höhere Erträge bei den Einkommenssteuern (+ CHF 24'890), Liegenschaftssteuern (+ CHF 3'000), sowie Sonderveranlagungen (+ CHF 11'640). Letztere aufgrund der Durchschnittseingänge der letzten 3 Jahre.

Der **Transferertrag** mit CHF 739'250 sinkt leicht gegenüber dem Vorjahr (- CHF 17'850). Sämtliche Transfererträge entsprechen ungefähr dem Vorjahr, mit Ausnahme der Position Rückerstattung Lehrergehälter Sekundarschule. Diese wurden im Vorjahr zu hoch kalkuliert (um CHF 20'500).

## Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich

Finanz- und Lastenausgleich exkl. Bildung					
	Budget		Rechnung		
	2026	2025	2024	2023	2022
Sozialhilfe	146'970.00	145'700.00	135'138.30	185'200.00	124'031.75
Ergänzungsleistungen	23'360.00	56'100.00	53'616.00	112'000.00	54'029.00
Familienzulagen	1'150.00	1'100.00	801.00	2'300.00	1'116.00
öffentlicher Verkehr	20'220.00	20'600.00	18'827.80	19'400.00	18'213.45
neue Aufgabenteilung	42'090.00	42'100.00	41'015.00	42'700.00	43'122.00
<b>Total Lastenverteiler</b>	<b>233'790.00</b>	<b>265'600.00</b>	<b>249'398.10</b>	<b>361'600.00</b>	<b>240'512.20</b>
Disparitätenabbau	147'660.00	146'700.00	143'621.00	136'000.00	133'430.00
Mindestausstattung	154'360.00	157'000.00	153'666.00	140'000.00	140'704.00
geografisch-topografische Lasten	246'400.00	246'000.00	245'058.00	243'000.00	242'010.00
soziodemografische Lasten	1'700.00	2'000.00	2'162.00	1'600.00	1'534.00
<b>Total Finanzausgleich</b>	<b>550'120.00</b>	<b>551'700.00</b>	<b>544'507.00</b>	<b>520'600.00</b>	<b>517'678.00</b>

## Investitionen 2026

Geplant sind Nettoinvestitionen von CHF 330'000.

Projekte Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
Amtliche Neuvermessung (Etappen von 5 Jahren)	8'000.00	0.00	8'000.00
Strassenentwässerung Thal	33'000.00	0.00	33'000.00
Strassensanierung Mühlistrasse	264'000.00	0.00	264'000.00
Rutschsanierung Raum Neuhaus	25'000.00	0.00	25'000.00
<b>Total Steuerhaushalt</b>	<b>330'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>330'000.00</b>

Projekte Spezialfinanzierungen	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
keine	0.00	0.00	0.00
<b>Total Spezialfinanzierungen</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtinvestitionen</b>	<b>330'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>330'000.00</b>

## Spezialfinanzierungen

	Bestände per 01.01.2025		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
	Verpflichtungen	Vorfinan- zierungen			
Feuerwehr (einseitige SF)	76'464.90		3'500	3'100	6'228.75
Wasserversorgung	470.35	0.00	-1'850	-1'850	-885.65
Abwasserentsorgung	81'014.20	261'185.20	13'500	4'400	8'967.60
Abfall	40'856.44		-11'900	-300	-12'140.07

## Investitionsprogramm

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18.08.2025

	Brutto	Einnahmen	Netto	Ausführungs- zeitpunkt
<b>Steuerfinanziert</b>				
Amtliche Neuvermessung (Abzüglich Kostenanteil Bund/Kanton) – Rückzahlung: 6 Jahrestranchen von je CHF 8'000.00 (ab 2025)	450'312	402'312.00	48'000	ab 2025
Strassensanierung Mühlstrasse inkl. Böschungssicherung (zwischen Neuhaus und Huggrabenbrücke) - Beitragszusage Patenschaft Berggemeinden vorhanden	440'000	100'000	340'000	
1. Etappe	264'050	0	264'050	2026
2. und 3. Etappe (ev. gleichzeitige Ausführung)	175'950	0	175'950	2027
Strassenentwässerung Thal	33'000	0.00	33'000	2026
Schnäggelochsteg (Planungskosten)	2'500	0.00	2'500	2027
Strassensanierung SH Horrenbach bis Neuhaus (Liegenschaft Oesch Jonas) und Absturzsicherung Neuhaus (Arbeiten sind mit Sanierung Mühlstrasse zu koordinieren)	???			2027
Friedhofsanierung / Projektierung (Betrag wird anhand Bevölkerungszahl aufgeteilt)	200'000	160'000	40'000	2027
Anteil Gde Homberg (ca. 56%)				
Anteil Gde Teuffenthal (ca. 19%)				
Anteil Gde Sigriswil (nur Reust – ca. 5%)				
Anteil Gde Horrenbach-Buchen (ca. 20%)				
Schnäggelochsteg (Ausführungskosten)	50'000	0.00	50'000	2027
Strassensanierung Schmidsegg	150'000		150'000	2028
SH Horrenbach Gebäudesanierung/neue Whg. im DG/Umzug Gde-Verwaltung ins EG	1'000'000	0.00	1'000'000	2028 / 2029
Strassensanierung Koppis – bis zu Liegenschaft Andreas Hadorn	100'000		100'000	2030
Strassensanierung Läng – Felliboden (alte Käserei)	200'000	0.00	200'000	2031
Strassensanierung Felliboden Alte Käserei- Hubel	200'000	0.00	200'000	2032
<b>Summe Investitionen steuerfinanziert</b>	<b>2'825'812</b>	<b>662'312</b>	<b>2'163'500</b>	

Spezialfinanziert: keine

## Antrag des Gemeinderates

1. Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern: 1.70 Einheiten (unverändert)
2. Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern: 1.5 Promille des amtlichen Wertes (unverändert)
3. Genehmigung der Hundetaxen: CHF 20.00 für den ersten und CHF 50.00 für jeden weiteren (unverändert)
4. Genehmigung der Feuerwehrersatzabgabe: 10% der Kantonssteuer, mind. CHF 40.00 und max. CHF 400.00 (unverändert)
5. Genehmigung des Budgets 2026 bestehend aus:

		Aufwand		Ertrag
<b>Gesamthaushalt</b>		CHF 1 382 740.00	CHF 1 335 420.00	
Aufwandüberschuss		CHF		<b>47 320.00</b>
<b>Allgemeiner Haushalt</b>		CHF 1 289 540.00	CHF 1 242 470.00	
Aufwandüberschuss		CHF		<b>47 070.00</b>
<b>SF Wasserversorgung</b>		CHF 14 900.00	CHF 13 050.00	
Aufwandüberschuss		CHF		<b>1 850.00</b>
<b>SF Abwasserentsorgung</b>		CHF 18 000.00	CHF 31 500.00	
Ertragsüberschuss		CHF 13 500.00		
<b>SF Abfall</b>		CHF 60 300.00	CHF 48 400.00	
Aufwandüberschuss		CHF		<b>11 900.00</b>

## b) Kenntnisnahme Finanzplan 2025 – 2030

Für den Finanzplan ist der Gemeinderat verantwortlich. Der Finanzplan für die Zeitperiode 2025 bis 2030 wurde aufgrund der Budgetberatung, des Investitionsprogramms und den Vorgaben des Kantons durch die Finanzverwaltung erstellt.

Der Finanzplan soll einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten vier bis acht Jahre geben. Damit der Finanzplan immer aktuelle Ergebnisse zeigt, muss er rollend nachgeführt werden. Er ist ein wichtiges Instrument des Gemeinderates, um die finanzielle Tragbarkeit von geplanten Investitionen (z.B. Bau eines Mehrzweckgebäudes) oder anderen finanziellen Massnahmen (z.B. Veränderung der Steueranlage) beurteilen zu können. Der Finanzplan ist im Gegensatz zum Budget nicht verbindlich.

Der Finanzplan wird an der Gemeindeversammlung vom 28.11.2025 zur Kenntnis gebracht.

## Traktandum 2

**Zukunft Gemeindeliegenschaft ehemaliges Schulhaus Horrenbach; Grundsatzabstimmung**

**2.1.a. Soll der Gemeinderat beauftragt werden, eine Vorlage für den Verkauf des ehemaligen Schulhauses auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung vorzulegen?**

oder

**2.1.b. Soll der Gemeinderat beauftragt werden, eine Vorlage für eine Sanierung des ehemaligen Schulhauses auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung vorzulegen?**

### 2.2. Schlussabstimmung

Aufgrund der abgeschlossenen Gebäudeanalyse\* mit einer Grobkostenrechnung stellt der Gemeinderat das Geschäft über die Zukunft der Gemeindeliegenschaft ehemaliges Schulhaus Horrenbach der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

Es handelt sich um einen Grundsatzentscheid der Stimmbürger\*innen d.h. über einen allfälligen Sanierungskredit oder einen definitiven Verkauf stimmen Sie zu gegebenem Zeitpunkt erneut ab. Dem Gemeinderat wird mit dem Entscheid an der Gemeindeversammlung vom 28.11.2025 der Auftrag gegeben, weitere Details auszuarbeiten. Entweder wird eine Vorlage für den Verkauf der Liegenschaft oder eine Vorlage für die Sanierung ausgearbeitet, die wiederum zur Abstimmung an einer Gemeindeversammlung gelangt.

\*Im April 2025 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, eine umfassende Gebäudeanalyse in Auftrag zu geben. Diese beinhaltete:

- Allgemeine Zustandsaufnahme Gebäudehülle
- Zustandsaufnahme elektrische Installationen
- Zustandsaufnahme sanitäre Installationen
- Grobkostenzusammenstellung für Sanierung/Umbau (Gemeindeverwaltung neu im EG/Realisierung Wohnung im DG/Sanierung Wohnung OG)
- Schadstoffanalyse (Asbest)
- Sanierungsstrategie

Am 08.09.2025 wurde die Gebäudeanalyse den Gemeinebürgern\*innen durch Lukas Tanner, Energieberatung Thun GmbH und Hanspeter Reusser, Architekt anlässlich einer Informationsveranstaltung detailliert vorgestellt.

### Kostenzusammenstellung

1	<b>Vorbereitungsarbeiten</b>	56'000.-
2	<b>Gebäude</b>	1'039'000.-
3	<b>Betriebseinrichtungen</b>	--
4	<b>Umgebungsarbeiten</b>	8'000.-
5	<b>Baunebenkosten</b>	13'000.-
<b>TOTAL Kostenschätzung inkl. 8.1 % MWST</b>		<b>Fr. 1'116'000.-</b>
		<b>+/- 15 %</b>

(ohne Planerische Vorleistungen: GEAK / Gebäudeanalyse Energieberatung Thun / Vorprojekt und Kostenschätzung / Kosten Bauvoranfrage / Mobiliar Gemeindeverwaltung und Versammlungsraum / PV- Anlage (Option Fr. 60'000.-))

## **Was spricht aus Sicht des Gemeinderates für/gegen eine Sanierung respektive einen Verkauf**

### **Sanierung**

- Neuschaffung Wohnraum = neue Steuerzahler
- Wohnraumerweiterung für einheimische junge Leute
- Mietzinseinnahmen für 2 Wohnungen (ca. CHF 1'100/1'400) würden jährlich ca. CHF 30'000.00 bedeuten, mit dem die Zinsen für zusätzliches Fremdkapital bezahlt werden könnten
- Vermietete Wohnungen im Finanzvermögen sind nicht abzuschreiben = tiefere Belastung für Gemeindefinanzen
- Finanzierung mit Fremdkapital unumgänglich (jedoch auch ohne Sanierung wird Gemeinde früher oder später Fremdkapital aufnehmen müssen)
- Verkauf der sanierten Liegenschaft ist später ebenfalls möglich (Verkauf in saniertem Zustand allenfalls einfacher)

### **Verkauf**

- Keine finanzielle Belastung/kein Aufwand mehr für diese Liegenschaft (jedoch fallen Mehrkosten an für Miete anderweitige Büroräumlichkeiten der Gemeindeverwaltung)
- Zukünftige Schulden können minimiert werden

### **Weitere Hinweise**

- Teilsanierung ist nicht zielführend (Ausgaben/Abschreibungen)
- Verkauf in sanierungsbedürftigen Zustand schwierig
- Darlehen für Sanierung kann mit Mietzinseinnahmen nie zurückbezahlt werden
- Falls Verkauf über längere Zeit nicht möglich ist, können Unterhaltskosten nicht ausgeschlossen werden (z.B. Heizungsausfall usw.)
- Unabhängig vom Entscheid Sanierung/Verkauf wird eine Steuererhöhung früher oder später unausweichlich
- Beide Abstimmungsvarianten sind nicht von heute auf morgen umsetzbar – es wird mind. 3 Jahre dauern

### **Grundsatzabstimmung**

- 2.1.a. Soll der Gemeinderat beauftragt werden, eine Vorlage für den Verkauf des ehemaligen Schulhauses auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung vorzulegen?  
oder
- 2.1.b. Soll der Gemeinderat beauftragt werden, eine Vorlage für eine Sanierung des ehemaligen Schulhauses auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung vorzulegen?
- 2.2. Schlussabstimmung

Informationen zu den folgenden Traktanden erfolgen direkt an der Gemeindeversammlung vom 28.11.2025.

### **Traktandum 3**

#### **Orientierung Wasserversorgung – Transportleitung Eriz-Horrenbach-Reust-Sigriswil**

### **Traktandum 4**

#### **Orientierungen aus dem Gemeinderat**

##### **a) Informationen der Ressortchefs**

### **Traktandum 5**

#### **Verschiedenes**

##### **a) Übergabe Jungbürgerbriefe**

## Aus dem Gemeinderat

### **Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung an Weihnachten und Neujahr**

Die Gemeindeverwaltung bleibt vom **Montag, 22.12.2025 bis am 11.01.2026** geschlossen.

Ab Montag, 12.01.2026 ist die Gemeindeverwaltung wieder wie gewohnt geöffnet.

In Notfällen erreichen Sie die folgenden Personen:

Ressort Präsidiales, Stefan Reusser	079 653 62 67
Ressort Bau, Strassen, Andreas Hadorn	079 784 86 58
Ressort Soziales und Kultur, Esther Jaun (Siegelungen)	033 442 11 39
Gemeindeschreiberin Anja Moya Toca	079 330 00 38

## **Schuelhuuskafi im Horrebach**

### **Date Winter 2025 / 2026**

- Dienstag, 9. Dezember 2025 13:30 bis 16:30 Uhr**
- Dienstag 13. Januar 2026 13:30 bis 16:30 Uhr**
- Dienstag, 10. Februar 2026 13:30 bis 16:30 Uhr**

Aui – Chly u Gross, Aut u Jung si härzläch iglade!



Bi Frage oder dr Suechi nach äre Mitfahrglägeheit (ab Bueche), chöit dir öich gärn bir Esther Jaun, Telefon 033 442 11 39 mäude.

Mir freue üs uf öich!

## Aus der Schule linke Zulg

### **Veranstaltungen**

#### **Adventsmärit der Mittelstufe**

Donnerstag, 27. November 2025, 17:00 bis 21:00 Uhr  
Schulhaus Enzenbühl Homberg



#### **Racletteabend der Oberstufe**

Freitag, 23. Januar 2026, 18:30 bis 22:00 Uhr  
Mehrzweckhalle Homberg

Die Schule linke Zulg freut sich auf euren Besuch!

## Weitere Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### **Bauen ausserhalb der Bauzonen**

Themenblatt L2 vom 12.2023 – Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Bauen

#### **L2 Landwirtschaftliches Wohnen**

Art. 16a Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34 Abs. 3 Raumplanungsverordnung

In der Landwirtschaftszone können betriebsnotwendige Wohnungen für die Betriebsleiterfamilie des landwirtschaftlichen Gewerbes und die abtretende Generation geschaffen werden.



Gemäss Art. 16a RPG sind Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Zonenkonform sind Wohnbauten die für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich sind, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation.

#### **Voraussetzungen**

Die Bestimmung von Art. 16a RPG setzt voraus, dass es sich um ein landwirtschaftliches oder gartenbauliches Gewerbe handelt. Der landwirtschaftliche Betrieb muss mindestens eine Standardarbeitskraft (1,0 SAK) beanspruchen.

Die Wohnung muss für die in Frage stehende Bewirtschaftung objektiv notwendig sein. Der persönliche Wunsch des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin kann somit keinen Anspruch auf eine zonenkonforme Wohnbaute begründen.

Der Betrieb muss voraussichtlich längerfristig Bestand haben. Als Zeithorizont für den längerfristigen Bestand gelten circa 15 Jahre. Stehen grössere Vorhaben in Frage und ist die Zukunft des Betriebes wegen seiner Grösse, den ungünstigen strukturellen Gegebenheiten oder wegen fehlender, landwirtschaftlich ausgebildeter Nachkommen eher fraglich, sind die Voraussetzungen anhand eines vom Gesuchsteller / von der Gesuchstellerin beizubringenden Betriebskonzeptes zu überprüfen.

Dem Bauwerk dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Auch zonenkonforme Bauvorhaben müssen sich gut in die Umgebung und die Landschaft einfügen.

#### **Art des Baubewilligungsverfahrens**

Für landwirtschaftlichen Wohnraum ist keine Ausnahmebewilligung nach Art. 24ff. RPG erforderlich. Zuständig für die Bestätigung der Zonenkonformität ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

## Unentbehrlicher Wohnraum für den Betrieb

- Unentbehrlich ist Wohnraum, wenn er für Personen bestimmt ist, welche dauernd auf dem Betrieb anwesend sein müssen, um die notwendigen Überwachungsaufgaben wahrnehmen zu können. Es muss ein objektiver, unmittelbarer Bedarf bestehen. Subjektive Vorstellungen und Wünsche sowie die persönliche Zweckmässigkeit können nicht in die Beurteilung mit einbezogen werden. Wenn die Überwachung auch von einer nahe gelegenen Bauzone oder bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzone aus erfolgen kann, besteht kein Anspruch. Ist bei grossen Betrieben die Anwesenheit von mehreren Personen nötig, kann auch Wohnraum für Angestellte bewilligt werden.
- Zusätzlicher Wohnraum kann nur realisiert werden, wenn ein aktueller Bedarf besteht. Soll zusätzlicher Wohnraum für den Generationenwechsel geschaffen werden, so muss dieser absehbar sein. Dies kann in der Regel dann angenommen werden, wenn die Nachfolge eine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert hat, auf dem Betrieb tätig ist und die Betriebsübergabe bevorsteht.
- Es darf kein neuer, landwirtschaftlich begründeter Wohnraum erstellt werden, solange vorhandener Wohnraum von nicht überwiegend in der Landwirtschaft und auf dem Betrieb tätigen Personen bewohnt wird. Bestehender Wohnraum, der zur Bewirtschaftung erforderlich ist, muss der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.
- Aus der Forderung nach haushälterischem Umgang mit dem Boden ist abzuleiten, dass vor einem Neubau Raumreserven in bestehenden Bauten (z.B. Bauernhaus) zu nutzen sind oder ein Anbau erstellt wird. Wenn ein Neubau erstellt werden kann, ist dieser in die Hofgruppe zu integrieren und darf in der Regel nicht weiter als 20 – 30 m von den Betriebsgebäuden entfernt erstellt werden.

- Soll zusätzlicher Wohnraum für einen von zwei (oder mehr) gleichberechtigten und -verantwortlichen Betriebsleitenden geführten Betrieb geschaffen werden (z.B. Übernahme durch Sohn und Tochter), so hat der Betrieb die Voraussetzung der Standardarbeitskräfte mindestens doppelt (= mind. 2,0 SAK) zu erfüllen. Abtretende Generation und junge Betriebsleitung haben nicht Anspruch auf zwei Betriebsleiterwohnungen.

## Grösse des Wohnraums

Als Richtwerte für den Wohnraumbedarf gelten folgende Grössen:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| – Betriebsleiterwohnung<br>(inkl. Büro) | 180 m <sup>2</sup> BGF |
| – Angestelltenwohnung                   | 140 m <sup>2</sup> BGF |
| – Angestelltenstudio                    | 40 m <sup>2</sup> BGF  |
| – Altenteilwohnung                      | 100 m <sup>2</sup> BGF |
| – Wohnraum für die 3. Generation        | 40 m <sup>2</sup> BGF  |
| – Wohnraum Lernende ohne Küche          | 20 m <sup>2</sup> BGF  |

Es dürfen keine ausbaubaren, nicht landwirtschaftlich begründbaren Raumreserven geschaffen werden.

## Landwirtschaftlicher Wohnraum im Temporärsiedlungsgebiet

Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann notwendiger Wohnraum (Weidhäuser, Alphütten, Métairies) im Temporärsiedlungsgebiet (Voralpen, Maiensässe, Alpen) bewilligt werden, wenn Art, Grösse, Dauer und Intensität der Bewirtschaftung sowie die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsflächen (Fussmarsch) ein längeres Verweilen notwendig machen.

## Hinweis:

Wenn Sie sich mit einem Um- oder Ausbau Ihrer Liegenschaft befassen, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung, auf deren Hoheitsgebiet sich Ihre Liegenschaft befindet, in Verbindung zu setzen. Allenfalls drängt sich ein Gespräch mit der zuständigen Bauinspektorin oder dem zuständigen Bauinspektor des AGR vor Ort auf, an dem die Eckpunkte für einen Um- und Ausbau festgelegt werden können. Sie ersparen sich dadurch Planungskosten und unnötige Umtriebe!

Für weitere Fragen bezüglich Baubewilligungspflicht / baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen bitten wir Sie, sich beim Bauverwalter Reto Haldimann zu melden.

Telefon 079 247 26 30 / [rhhb@bluewin.ch](mailto:rhhb@bluewin.ch)

Die Tage werden kürzer, die Temperaturen fallen, die Blätter werden bunter – klare Anzeichen dafür, dass der Herbst Einzug gehalten hat. Der Herbst/Winter bringt auch viele Vorteile mit sich. Endlich wieder gemütliche Abende auf dem Sofa verbringen, ein spannendes Buch lesen, ausgedehnte Herbstspaziergänge an der frischen Luft geniessen, Guetzli backen und Vieles mehr.

In diesem Sinne wünscht Ihnen der Gemeinderat und das Gemeindeverwaltungsteam viele Glücksmomente!



## **Aus der Bevölkerung / Anderweitige Informationen / Wissenswertes**

### **Adventsfenster 2025 Horrenbach/Reust**

Bald ist es schon wieder soweit...  
es nähert sich die Adventszeit

Um uns gemeinsam bei einem feinen Glühwein, in die Weihnachtszeit einzustimmen, werden auch dieses Jahr im Dezember, wieder die traditionellen «Adventsfenschter-Äbä» stattfinden.



Wir freuen uns über zahlreiche Anmeldungen bis am **24. November** bei Manuela Gerber, Telefon 033 442 12 77.

Der Fenster-Plan ist ab dem **28. November**, beim Eingang im **Schulhaus Horrenbach** und beim **Schützenhaus Horrenbach**, zur Ansicht aufgehängt. Zusätzlich werden den Bürgern, an den erwähnten Standorten, Kopien zum Mitnehmen zur Verfügung stehen.

Bedient Euch also wenn's soweit ist! Alle sind herzlich willkommen!

Der Fenster-Plan wird ebenfalls auf der Gemeindehomepage [www.horrenbach-buchen.ch](http://www.horrenbach-buchen.ch) ersichtlich sein.

Manuela Gerber

**Herbstkonzert Akkordeon Orchester Thun (AOT)**  
**Unter Mitwirkung von Schülern\*innen aus der Schule linke Zulg**  
**Akkordeon, Schwyzerörgeli, Keyboard, Ensemble des AOT**  
Leitung Pia Zimmermann

Wann	Samstag, 15. November 2025
Wo	Bärensaal Thun Dürrenast
Begrüssungs-Apéro	19:00 Uhr
Konzert-Beginn	20:00 Uhr
Eintritt frei	Kollekte
Parkplatz	Migros Dürrenast